

Dr. Hans Holbein, Anwalt des Rechts, Kämpfer für Freiheit des dritten Geschlechts

Die nationalsozialistische Verfolgungspolitik gegenüber Homosexuellen ist bis heute nur rudimentär aufgearbeitet. Bekannt sind vor allem die Ereignisse in der Reichshauptstadt Berlin: Die Zerschlagung der 1897 von Magnus Hirschfeld gegründeten Homosexuellenorganisation „Wissenschaftlich-humanitäres Komitee“ (WhK), die Plünderung von Hirschfelds „Institut für Sexualwissenschaft“ durch Angehörige der SA und die Verbrennung seiner Büste und Bibliothek auf dem Berliner Opernplatz am 10. Mai 1933. Bislang weitgehend unbekannt ist hingegen, dass es auch in Thüringen prominente Vorkämpfer für die Rechte Homosexueller gab, deren Vermächtnis durch die Nationalsozialisten vernichtet und dem Vergessen anheimgegeben wurde.

Die wohl wichtigste Persönlichkeit, die sich in Thüringen für die Rechte Homosexueller engagiert, ist der Jurist Dr. Hans Holbein. Am 31. Januar 1864 in Apolda geboren, ist er dort bis 1926 als Rechtsanwalt tätig, danach setzt er sich in Weimar zur Ruhe. Holbein ist „über die Grenzen von Apolda und Weimar hinaus ein gesuchter Anwalt“. Er verteidigt zahlreiche Homosexuelle, die mit dem 1871 geschaffenen Paragrafen 175 in Konflikt geraten sind, der die „widernatürliche Unzucht“ zwischen „Personen männlichen Geschlechts“ mit Gefängnis bedroht. Darüber hinaus engagiert er sich zeitlebens für „für die Bewegung gegen § 175“. Schon früh wird Holbein einer der „Obmänner“ des „Wissenschaftlich-humanitären Komitees“. Um seine berufliche Stellung nicht zu gefährden, tritt er hier allerdings nur unter dem Pseudonym „Sassen“ in Erscheinung. Tatsächlich steht Holbein auch selbst „in dem Verdacht, sich aktiv im Sinne des § 175 StGB. zu betätigen“. Gleichwohl setzt er sich auch öffentlich für die Rechte Homosexueller ein. Im *Apoldaer Tageblatt* tritt er „ständig für die Abschaffung des § 175“ ein, wie es in einem Nachruf heißt. Noch in seinen letzten Lebensmonaten kommt es zu einem Ermittlungsverfahren gegen ihn, bevor er am 14. September 1929 im Alter von 65 Jahren stirbt. Entsprechend seiner „letztwilligen Verfügung“ wird 1930 auf Holbeins Grabstein auf dem Weimarer Friedhof – trotz einiger Bedenken des Stadtbauamtes – folgende Inschrift angebracht: „Hier ruht in Gott Dr. Hans Holbein, Anwalt des Rechts, Kämpfer für Freiheit des 3. Geschlechts“.

Holbeins Engagement reicht jedoch über seinen Tod hinaus. Denn er stiftet sein Vermögen, um den Kampf für die Rechte Homosexueller fortzusetzen. Bereits 1919 hatte er der Universität Jena eine größere Summe gestiftet, mit der die „Erteilung eines Lehrauftrags für Forschungen auf dem Gebiete der Sexualwissenschaft (mit besonderer Berücksichtigung der Bi- und Homosexualität)“ finanziert werden sollte. Nach seinem Tod 1929 soll diese „Holbein-Stiftung“ um 100.000 Mark aus dem Erbe vergrößert und in „Wehaka-Stiftung zur Erinnerung an das wissenschaftlich humanitäre Komitee“ umbenannt werden. Die vergrößerte Stiftung soll die Satzung des Berliner WhK übernehmen, überdies soll sie einen akademischen „Lehrstuhl für Geschlechtswissenschaft“ unter besonderer Berücksichtigung der „Bi-

und Homosexualität“ einrichten, der, „wenn zulässig, dem Dr. Magnus Hirschfeld, angeboten werden“ soll. Was „jährlich vom Stiftungsabwurfe übrig bleibt“, soll dem Berliner WhK überwiesen oder zur „Unterstützung der aus § 175 oder einem ihm entsprechenden künftigen Paragrafen Verurteilten“ verwendet werden.

Mit der Durchsetzung dieser Ziele beauftragt Holbein den Regierungsrat Roderich Stemmler, Mitarbeiter des Landesfinanzamtes in Rudolstadt. Stemmler wird zum Testamentsvollstrecker bestellt und versucht, den Nachlass in dessen Sinne zu regeln. Doch die Universität Jena lehnt die Erbschaft bereits Anfang Oktober 1929 ab. Auch eine Intervention der thüringischen Landesregierung, die mit diesem Beschluss zunächst noch „sehr unzufrieden“ ist und darum bittet, ihn „abzuändern“, bleibt ohne Erfolg. Ende Oktober lehnt die Universität die Erbschaft erneut ab, weil man befürchtet, dass „unsere Universität zu einem Sammelpunkt unerwünschter Elemente würde“, worin man „eine schwere sittliche Gefahr für die Studierenden“ erblicke. Seither verhandelt Stemmler mit dem „Wissenschaftlich-humanitären Komitee“ und dem preußischen Kultusministerium über die Errichtung eines Lehrstuhls in Berlin – dort hält man die „Erteilung eines Lehrauftrages“ 1930 noch für möglich, „ausgeschlossen sei aber, dass Dr. Hirschfeld einen solchen Auftrag erhalte“. Im Anschluss verhandelt Stemmler mit der Universität Halle, die das Projekt nach der NS-Machtübernahme am 30. Mai 1933 ablehnt. Auch hier befürchtet man, dass die Universität ein „Sammelplatz unerwünschter Elemente“ würde, überdies habe das Berliner Wissenschaftsministerium erklärt, „dass es unmöglich wäre, dass heutzutage irgendwelche Vorlesungen über Sexualwissenschaft gehalten würden“.

Stemmler lässt sich von diesen Misserfolgen jedoch nicht entmutigen. Vielmehr verhandelt er nun mit dem nur noch ein Schattendasein führenden Berliner WhK über die Gründung einer unabhängigen Stiftung. Am 29. März 1934 fragt er schließlich beim thüringischen Ministerium des Innern bzgl. der „Gründung einer von der Universität Jena unabhängigen WhK-Stiftung in Jena mit dem Statut des WhK Berlin“ an. Stemmlers Hoffnungen mögen angesichts der neuen Machtverhältnisse illusorisch erscheinen - und sie werden auch aufs Neue enttäuscht. Im Frühjahr 1934 lehnt das thüringische Innenministerium ab, eine unabhängige WhK-Stiftung zu gründen. Die nach der Ermordung Röhm im Sommer 1934 einsetzende Verfolgung Homosexueller scheint Stemmler dann endgültig zu desillusionieren. Am 30. März 1935 bietet er der Universität Jena den halben Nachlass an, zwecks Vergrößerung der Holbeinstiftung „ohne Bindung an das Testament Holbeins“.

Doch selbst dieser Vorschlag wird von der Universität Jena abgelehnt. Daraufhin fordert Stemmler die Rückgabe des Stiftungskapitals, was die Universität Ende Oktober ebenfalls zurückweist. Das Kapital sei durch die Inflation ohnehin „stark verringert“, in „beschränktem Maße“ werde „der ursprüngliche Zweck der Stiftung“ aber erfüllt. So sei der Ertrag der Stiftung „der pathologischen Anstalt der Universität zur Verfügung gestellt worden“, so die zynische Erklärung der Universitätsleitung. Diese selbstherrliche Aneignung des Stiftungsvermögens hält man sogar im Volksbildungsministerium für juristisch bedenklich. Gleichwohl empfiehlt das Ministerium der Universität, „dass man bei der Ablehnung bleiben solle“. Die Universitätsleitung folgt der Empfehlung, indem sie ihre Position mit einem juristischen Gut-

achten untermauert: Demnach erfülle die Universität Jena den ursprünglichen Stiftungszweck, indem sie „gefährliche Entartungserscheinungen zum Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Unterrichts“ mache.

Auch das Weimarer Landgericht positioniert sich in der Sache eindeutig. Nachdem Angehörige Holbeins einen Ende 1931 im Hinblick auf das Erbe geschlossenen Vergleich anfechten, entscheidet die II. Zivilkammer am 3. September 1935, Holbeins Testament sei „sittenwidrig und nichtig“, denn „es sei mit der Holbein-Stiftung bezweckt worden, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf Fragen der Bi- und Homosexualität zu lenken, es widerspreche aber dem gesunden Volksempfinden im dritten Reich und damit den guten Sitten, die allgemeine Aufmerksamkeit durch Veröffentlichung, sei es auch wissenschaftlicher Erkenntnisse, auf Krankheitserscheinungen zu lenken, denen der Staat mit Strafgewalt entgegentritt“.

„Schritt für Schritt“ muss Stemmler „in zähem Kampfe um die Ausführung des Testaments nach dem Willen des Erblassers vor den auftretenden Schwierigkeiten zurückweichen“. Erst Anfang 1936 gibt er „den Kampf endgültig auf“. Ihm persönlich trägt die ganze Angelegenheit schließlich ein „Dienststrafverfahren“ ein. Am 21. Januar 1937 wird der Reichsdisziplinarkammer in Erfurt eine „Anschuldigungsschrift“ zugestellt, in der man Stemmler sein Engagement als Nachlassverwalter Holbeins vorhält. So habe er sich „durch die Art der Ausführung des Testaments Holbeins bereit gefunden, ohne Bedenken den Bestrebungen gegen § 175 StGB. öffentlich Vorschub zu leisten“. Und das „sogar noch zu einer Zeit“, wo „klar erkannt worden ist, dass ein Wachsen oder auch nur Fortleben der Seuche der widernatürlichen Unzucht zwischen Männern eine der größten Gefahren für den Bestand des Deutschen Volkes bildet“. Stemmler wird deswegen zu einer „Kürzung der Dienstbezüge“ verurteilt.

Holbeins letzter Wille wird schließlich auch an anderer Stelle missachtet: Auf dem Weimarer Friedhof wird seine Grabinschrift „ausgemeißelt“. Eine Maßnahme, die im Dienststrafverfahren gegen Stemmler später folgendermaßen gerechtfertigt wird: „Sittlich ernst Denkende mussten an einer solchen Inschrift selbstverständlich Anstoß nehmen. Tatsächlich haben sich auch verschiedentlich Leute bei dem Friedhofsverwalter Winkler über die Inschrift beschwert.“

Literatur und Quellen:

Alexander Zinn: *»Aus dem Volkskörper entfernt«? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus.* Frankfurt am Main 2018: Campus. S. 343-350, 358, 394-396.

Ralf Dose: Ein unwillkommenes Geschenk - Dr. Hans Holbein und die Holbein-Stiftung. S. 11-30 in: *Mitteilungen der Magnus Hirschfeld Gesellschaft*, Nr. 55/56, Dezember 2016.

Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Volksbildungsministerium, Sign. C 438; Dienststrafkammer Jena, Sign. 195, 196.